



Bundesnetzagentur  
Referat 609 (Zugang zu Gasfernleitungsnetzen/int. Gashandel)  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
E-Mail: [NetzentwicklungsplanGas@bnetza.de](mailto:NetzentwicklungsplanGas@bnetza.de)

**Az.: Abt 6-1/2012/Konsultation NEP Gas 30.04.2012**

**Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber (NEP Gas 2012)**

Hiermit nehme ich Stellung zu Fragen unter Punkt 4.2.: Potenzielle Weiterentwicklung der Netzmodellierungsvorgaben, einschließlich Einschätzungen zum Kapazitätsmodell.

*4.2.1 Gemäß § 20 Abs. 1b EnWG i. V. m. §§ 8, 9 GasNZV sind die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, im größtmöglichem Umfang feste frei zuordenbare Kapazitäten (feste FZK) anzubieten. Bedeutet dies aus Ihrer Sicht bzw. wäre es aus Ihrer Sicht erstrebenswert, die Fernleitungsnetze soweit auszubauen, dass an sämtlichen (buchbaren) Ein- und Ausspeisepunkten feste frei zuordenbare Kapazitäten entsprechend der Marktnachfrage dargestellt werden müssen? Wäre ein solcher Ausbau aus Ihrer Sicht volkswirtschaftlich effizient? Sollte Ihrer Meinung nach das aktuelle Niveau an Kapazitäten, insbesondere festen FZK gehalten oder angepasst werden, wenn ja, wie?*

Ein der Prämisse, „dass an sämtlichen (buchbaren) Ein- und Ausspeisepunkten feste frei zuordenbare Kapazitäten entsprechend der Marktnachfrage dargestellt werden müssen“ folgender Ausbau würde womöglich zu Überkapazitäten führen wenn nicht Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Nachfrage an einem bestimmten Punkt dauerhaft nicht befriedigt werden kann. Die Signale müssen entsprechend vorsichtig gelesen werden, denn ein übermäßiger Ausbau würde auch die Netzbetreiber angrenzender Länder betreffen, und potentiell von Ihnen den entsprechenden Ausbau verlangen. Die Marktnachfrage muss in jedem Fall realistisch sein und darf nicht unter unrealistischen Hypothesen (z. B. die Belieferung aller deutschen Entnahmestellen über jeden Einspeisepunkt möglich zu machen) gesetzt werden.

Die Ausgestaltung der Planungsansätze hat jedenfalls einen direkten Einfluss auf den künftigen Kapazitätsmarkt. Sie sollte daher auch berücksichtigen, dass in einem Markt mit existierenden Überkapazitäten, in Verbindung mit der gegenwärtig praktizierten Vermarktung auf Tagesbasis nach KARLA ohne einen Reservepreis eine erhebliche Unterdeckung des Regulierungskontos zu erwarten ist.

Das als Netzverbund gebaute deutsche Gasnetz besitzt auch ausreichend Speicherkapazitäten, welche die verbrauchsgetreue Darbringung von Erdgas im gesamten Marktgebiet durch deren saisonale und kurzfristig einzusetzende Ausgleichsleistung ermöglicht. Entsprechend könnte die Umsetzung des abgefragten Planungsansatzes alle in Deutschland befindlichen Speichereinrichtungen

weitgehend überflüssig machen mit entsprechenden Folgen für das wirtschaftliche Überleben der Speicherbetreiber.<sup>1</sup>

Aus diesem Grund ist ein konservativer Ansatz, nämlich den Ausbau erst bei einem festgestellten Nachfrageüberhang, z. B. über die Auktionsprämien signalisiert, und nachdem Rückstellungen gebildet worden sind, zu beginnen.

*4.2.2 Schätzen Sie ein aus Ihrer Sicht maximal vertretbares Investitionsvolumen für den deutschlandweiten Netzausbau der nächsten 10 Jahre ab. Für die Abschätzung könnte man sich an dem Investitionsvolumen aus dem Netzentwicklungsplan-Entwurf orientieren. Halten Sie die nach den jeweiligen Szenarien errechneten Investitionsvolumen für vertretbar?*

Keine Stellungnahme.

*4.2.3 Wie schätzen Sie vor dem Hintergrund, dass perspektivisch in allen Szenarien der Gasverbrauch unterschiedlich intensiv rückläufig prognostiziert wird, den langfristig zu finanzierenden Netzausbau ein?*

Ungeachtet eines rückläufigen nationalen Gasverbrauchs wird es in den nächsten Jahren einen Anschlussbedarf für dezentrale Gaseinspeisung und für die Versorgung neuer Großkraftwerke und dezentraler Stromerzeugungsanlagen geben. Das Gasnetz wird sich zunehmend als Energienetz verstehen und als Energiespeicher für das Stromnetz mit diesem konvergieren. Ziel sollte grundsätzlich der weitgehend engpassfreie Betrieb sein, d. h. jede Ein- oder Ausspeisekapazität sollte frei zuordenbar sein. Außerdem sollte nicht unbeachtet bleiben, dass es auch in lastschwachen Zeiten zu Einschränkungen bezüglich der freien Zuordenbarkeit kommen kann.

Um den Netzausbau angesichts immer bestehender Unsicherheiten hinsichtlich des Bedarfs effizient zu gestalten, sollten immer erst marktorientierte Mechanismen zur Bewirtschaftung Marktgebiets-interner Engpässe Anwendung finden. Diese Stellungnahme enthält den Vorschlag, bei Bedarf die Marktgebiete über geographisch durch Sollbruchstellen abgegrenzte Zonen in regionale Bilanz- bzw. Preiszonen zu teilen, über welche die Bewirtschaftung von Engpässen und der Handel von Gas stattfinden. Solche Strukturen können ein adäquates Mittel sein, die Periode bis zu einer finalen Entscheidung zum Ausbau des Netzes zu überbrücken.

*4.2.4 Geht man von der Notwendigkeit von Einschränkungen der festen FZK aus, mit Hilfe welcher Produkte könnte Ihrer Meinung nach unter Abwägung von handels-/beschaffungsseitigen Vorteilen und Risiken eine solche Einschränkung am sinnvollsten vorgenommen werden, um einerseits dem Interesse an möglichst gut nutzbaren Kapazitäten gerecht zu werden und andererseits dem Interesse an einem kostengünstigen Netzausbau; (z.B. bedingt feste frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK), dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK), unterbrechbare FZK, Kapazitäten mit Zuordnungsbeschränkungen)?*

---

<sup>1</sup> Aus heutiger Sicht haben Speicher - womöglich noch viel mehr als Kraftwerke im Stromnetz - eine Systemrelevanz, die es bei dem abgefragten Planungsansatz jedenfalls zu berücksichtigen gilt.

Als Eingangsbemerkung möchte ich den in der Frage implizit vorgetragenen Vorschlag, vom Prinzip der freien Zuordenbarkeit abzuweichen, als kritisch bewerten. Die Produkte mit nicht freier Zuordenbarkeit sind

- vom Ordnungsgeber nur unter Auflagen geduldet und
- in Standardverträgen der KoV IV nicht geregelt.

Sollte die BNetzA in Betracht ziehen, die Produktkategorien DZK, BZK und bFZK<sup>2</sup> per Festlegung zu reglementieren, sollte dieser eine Abwägung der wettbewerblichen Effekte voraus gehen. Kapazitäten, deren freie Zuordenbarkeit nicht oder nicht immer gegeben ist, entziehen dem Markt nämlich Leistung, ggf. gerade zu Zeiten mit wenig Liquidität. Sie werden in der heutigen Ausgestaltung immer noch netzbetreiber-spezifisch vergeben und eignen sich nicht für die regulierten Vergabeverfahren nach KARLA Gas.

Gleichzeitig möchte ich die Anwendung von Maßnahmen gemäß § 10 GasNZV (Überbuchung und Rückkauf von Kapazitäten) ausdrücklich hervorheben. Insbesondere der Rückkauf von Kapazitäten an einer Seite des Netzes z. B. über Rückwärtsauktionen ist ein adäquates Mittel des Kapazitätsmanagements um die freie Zuordenbarkeit zu erhalten.

Außerdem darf angenommen werden, dass die Erstellung des langfristigen Kapazitätsgerüsts und damit die Bereitstellung langfristiger FZK mit mehr Unsicherheit behaftet ist, als die Bereitstellung kurzfristiger FZK.<sup>3</sup> Daher sollte der Netzplanung die Annahme zu Grund liegen, dass die Notwendigkeit für Produkte mit Zuordnungsbeschränkungen tendenziell kurzfristig entsteht und solche Produkte auch nur in kurzen Vertragsräumen angeboten werden sollten.

### **Unterbrechbare Kapazität**

Die Ausweisung unterbrechbarer Kapazität durch die Netzbetreiber einer Bilanzzone kann die Unsicherheiten hinsichtlich künftiger (stochastischer) Lastflüsse und damit der Kapazitätsplanung widerspiegeln. Dabei sollten die Netzbetreiber bewusst von der Möglichkeit Gebrauch machen können, feste Kapazität zu reduzieren und gegen unterbrechbare Kapazität auszutauschen. Dabei wäre die Menge an unterbrechbarer Kapazität höher ist als die Menge an fester (eingetauschter) Kapazität während das unterbrechbare Produkt zwar inferior ist aber auch preiswerter sein muss. Unterbrechbare Kapazitäten sind auch für die Bereitstellung der Netzleistung sinnvolle Produkte, denn Netznutzer können komplementär dazu Speicherkapazitäten gebucht haben oder unterbrechbare Abnahmestellen beliefern.

Unterbrechbare Kapazitäten sind in jedem Fall den Produkten nicht vollständig freier Zuordenbarkeit vorzuziehen. Die Beschränkung der freien Zuordenbarkeit sieht der Ordnungsgeber erst nach einer Prüfabfolge vor (s.u.), wohingegen das Angebot unterbrechbarer Kapazitäten gleichberechtigt neben festen Kapazitäten steht (§ 11 GasNZV).

Unterbrechbare Kapazitäten sollten für ein Marktgebiet als zwei oder drei Produkte hinsichtlich ihrer Unterbrechungswahrscheinlichkeit standardisiert sein und diese auch preislich reflektieren. Jede

---

<sup>2</sup> Laut Fußnote 2 der Frage ist bFZK als ein Produkt definiert, bei dem die Unterbrechbarkeit bei einer bestimmten Temperaturkonstellation eintritt (das Adjektiv "bedingt" bezieht sich auf "fest" und nicht auf "frei zuordenbar". Damit definiert bFZK eine unterbrechbare Kapazität, denn nicht mehr ist dies aus Sicht des Transportkunden.

<sup>3</sup> Je näher der Zeitpunkt der physischen Ausübung der Kapazität kommt, desto mehr und genauere Informationen besitzt der Netzbetreiber für den entsprechenden Zeitraum in Form von Basis-Spreads, Temperaturprognosen und Verbrauchshistorie. Daher kann er kurzfristig die Verfügbarkeit technischer Kapazitäten an einzelnen Punkten besser einschätzen.

weitere Segmentierung oder die Konzeptionierung so genannter "intelligenter" oder temperaturabhängiger Produkte ist als kritisch zu betrachten, da diese Produkte die Produktpalette des Primär- und Sekundärmarktes ggf. unnötig diversifizieren.

Unterbrechbare Kapazitäten auf der Abnehmerseite, also dargeboten durch den Ausspeisenetzbetreiber, sind ein sinnvolles und bisher nur unzureichend angewandtes Produkt. Damit könnte sich der Netzbetreiber über ermäßigte Entgelte (analog § 14a EnWG) oder eine marktorientierte Abfrage das Potential der auf Abnehmerseite vorhandenen Ab- und Umschaltbarkeit zu Nutze machen.

### ***Lastflusszusagen***

Insbesondere weil die BK 9 ein Konsultationsverfahren zum Umgang mit Lastflusszusagen im Rahmen der Kostenregulierung eröffnet hat, sollten Lastflusszusagen unter der Frage 4.2.4 behandelt werden. Die Maßnahme "Lastflusszusagen", die insbesondere auch aus Speichern bereit gestellt werden kann, ist ein höchst effizientes Mittel, den Netzausbau kurz- und mittelfristig zu vermeiden.

Auch gesetzlich ist dieser Einsatz gewollt. Für die Annahmen hinsichtlich künftiger Kapazitätsplanung muss aus heutiger Sicht nämlich auch angenommen werden, dass die Prüf- bzw. Einsatzabfolge der Maßnahmen nach §9 Abs. 3 Satz 2 GasNZV neben Zuordnungsaufgaben (2) und Beschränkung der freien Zuordenbarkeit (3) auch in Zukunft Lastflusszusagen als erste in Betracht zu ziehende Maßnahme beinhaltet, wenn Ein- und Ausspeisekapazitäten nach der kooperativ durchzuführenden Berechnung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GasNZV nicht in ausreichendem Maße frei zuordenbar angeboten werden können.

Die Kooperationspflicht des § 20 Abs. 1b EnWG deckt auch die Abfrage dieser Maßnahmen ab, denn bei der Prüfung wirtschaftlich zumutbarer Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots frei zuordenbarer Kapazitäten haben Netzbetreiber wiederum mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Anwendung der Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 möglichst gering zu halten.

### ***Dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK)<sup>4</sup>, Kapazitäten mit Zuordnungsbeschränkungen***

Die ex-ante Ausweisung und Vergabe nicht frei zuordenbarer Kapazitäten konterkariert die Ziele von KARLA Gas nämlich die transparente und diskriminierungsfreie Vergabe von Kapazitäten. Jegliche Art von Kapazitätsdiversifikation (in netzbetreiber-spezifische Produkte unterschiedlicher Zuordnungsbeschränkungen) führt zu einer Segmentierung des Kapazitätsmarktes an den Ein- und Ausspeisepunkten und ist somit dem Ziel der effizienten Preisfindung bei den Auktionen nicht dienlich.

Es wäre sinnvoller, ex-ante feste und unterbrechbare FZK in den Markt zu geben, und die Einschränkung der freien Zuordenbarkeit bei Bedarf, also wenn sich Engpässe abzeichnen, abzufragen. Die Umsetzung der Zuordnungseinschränkung sollte auch nur temporär erfolgen. Aus Transparenzgründen wäre es zudem zielführend, die temporäre Zuordnungseinschränkung auf die bereits erwähnten und weiter unten erläuterten ‚Zonen temporär nicht freier Zuordenbarkeit‘ zu beziehen.

---

<sup>4</sup> Laut Fußnote 3 der Frage 4.2.4 ist die Zuordenbarkeit an Auflagen einzelner Netzkoppelpunkte oder Netzkoppelpunkten einer Region geknüpft. Dies ist gemäß Zweivertragsmodell und KARLA allenfalls für GÜP möglich.

**Abfolge der Maßnahmen bei der Kapazitätsplanung**

Unter Beachtung vorhergehender Überlegungen ist eine der Netzplanung zu Grunde zu legende Erwägung folgender Produkte und Abfolge denkbar:

- Bereitstellung des langfristigen Kapazitätsgerüsts (>1 Jahr):
  1. Feste FZK
  2. Unterbrechbare FZK
  3. Zusatzmengen/Überbuchung (feste und unterbrechbare FZK)
  
- Bereitstellung des mittelfristigen Kapazitätsgerüsts (<1 Jahr - > ~1 Monat):
  4. Lastflusszusagen über Produkte der optionalen Abrufbarkeit
  5. Zusatzmengen, Rückkauf von Kapazitäten (feste und unterbrechbare FZK)
  
- Bereitstellung des kurzfristigen Kapazitätsgerüsts (< ~1 Monat):  
zusätzlich
  6. Lastflusszusagen über kurzfristige Abfrage
  7. Beschränkung der Zuordenbarkeit
  8. Zusatzmengen, Rückkauf von Kapazitäten (feste und unterbrechbare FZK)

Als primäre Regel sollte dabei gelten, dass erst der Bedarf für zusätzliche Mengen ermittelt werden muss<sup>5</sup>, bevor die erwähnten Maßnahmen nach § 9 GasNZV Anwendung finden. Insbesondere bei der Maßnahme "Einschränkung der Zuordenbarkeit" muss die kapazitätserhöhende Wirkung in der Marktgebietskooperation nachgewiesen sein. Es wäre zudem denkbar, die Beschränkung der freien Zuordenbarkeit an den Einsatz von Lastflusszusagen zu knüpfen, um die kapazitätserhöhende Wirkung wirklich zu gewährleisten.

**Bilanzzonen - Zonen temporär nicht freier Zuordenbarkeit**

Für den Einsatz von Lastflusszusagen und Kapazitäten mit beschränkter Zuordenbarkeit wäre es denkbar, die deutschen Marktgebiete entlang von Suturen in bis zu 7 Zonen aufzuteilen, in denen Lastflusszusagen zonenbezogen abgefragt werden können und an deren Grenzen die freie Zuordenbarkeit von Kapazitäten bei Bedarf endet.

Diese Bilanzzonen wären für den Zeitraum eines Engpasses - in dem der Netzbetreiber also die Beschränkung der freien Zuordenbarkeit aller oder eines Teils der Kapazitäten als notwendig erachtet - temporär abgegrenzte Bilanz- und Preiszonen eines Marktgebietes. In diesen Zonen finden für den Zeitraum des Engpasses der Handel/die Preisfindung für die Commodity Gas, der Bilanzausgleich und die Beschaffung der Regelenergie statt. Ähnlich der Zonen, die die Marktgebietsnetzbetreiber für die Abfrage von Regelenergie nutzen<sup>6</sup>, könnte in diesen Bilanzzonen auch ein geographisch begrenztes Redispatch oder eine marktorientierte Abfrage von Lastflusszusagen (Unterbrechung der Abnahme) stattfinden. Diese temporär einzurichtenden Bilanzzonen könnten mit den für die Stromnetze systemrelevanten Kraftwerken koordiniert werden, und unterstützen damit sowohl das Ziel höherer Versorgungssicherheit als auch die Notwendigkeit einer marktorientierten Netzbewirtschaftung.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Diese Bedarfsermittlung für kürzere Zeiträume kann ggf. über die Auktionen der jeweils längerfristigen Produkte erfolgen.

<sup>6</sup> Bei Gaspool H- und L-Gas, bei NCG zusätzliche Unterteilung in LO, LW und HM, HN, HS

<sup>7</sup> Dies als Vorschlag für eine Umsetzung der in Kapitel 11.6 und 12 des Berichts zum Zustand der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2011/12 (Bundesnetzagentur 2012) aufgeführten Eckpunkte.

**Koordination aller Maßnahmen durch den Marktgebietsnetzbetreiber**

Der Einsatz und der Abruf von Lastflusszusagen und der Beschränkung der Zuordenbarkeit sollten jeweils standardisiert sein und **Netzbetreiber-übergreifend** durchgeführt werden. Hier bietet sich die Abfrage der Lastflusszusagen ebenso durch den Marktgebietsnetzbetreiber an, wie auch die Beschränkung der Zuordenbarkeit.

Diese vorangegangenen Überlegungen sind durch den § 20 Abs. 1b EnWG gestützt, wonach die ausdrückliche und umfassende Verpflichtung der Netzbetreiber zur eigentumsübergreifenden Ermöglichung eines Gastransports auf der Grundlage von nur zwei Verträgen (§ 20 Abs. 1b Satz 2 und 3 EnWG) nur durch die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit aufgehoben werden kann (§ 20 Abs. 1b Satz 5 EnWG). Schließlich dient die Geringhaltungspflicht hinsichtlich der Bilanzzonen gerade dem Zweck, die Abwicklung durch nur zwei Verträge (§ 20 Abs. 1b Satz 7 EnWG) so umfassend wie möglich zu gewährleisten.

*4.2.5 Bitte geben Sie für folgende Buchungspunktkategorien eine aus Ihrer Sicht ggf. sinnvolle prozentuale Verteilung von festen FZK an: Einspeisepunkte von inländischen Produktionsstätten, Grenzübergangspunkte, Marktgebietsübergangspunkte, Speicherpunkte, interne Bestellpunkte/zonen, Kraftwerksausspeisepunkte, sonstige Ausspeisepunkte zu industriellen Anlagen. Bezogen auf Grenzübergangspunkte, Marktgebietsübergangspunkte und Speicherpunkte sollte ggf. zwischen Einspeise- und Ausspeiseite differenziert werden. Dabei bezieht sich der jeweilige Prozentwert immer auf den Anteil an fester FZK innerhalb der erwähnten Buchungspunktkategorie. Als Modellierungsvorgabe könnte die prozentuale Zuweisung fester FZK beispielsweise bei Speicheranschlusspunkten 40% betragen, bei Grenzübergangspunkten 60%, bei Gaskraftwerken 70%, bei internen Bestellpunkten 100%, etc. Sollte es aus Ihrer Sicht nicht möglich oder sinnvoll sein, prozentuale Verteilungen der Zuordnungen von festen FZK vorzunehmen, dann schlagen Sie alternative Kriterien vor.*

Die a-priori Festlegung eines Verhältnisses von FZK zu Kapazitäten mit beschränkter Zuordenbarkeit oder Zuordnungsaufgaben ist m. E. nicht sinnvoll. Die Lastflusssimulation und die Erstellung und Vermarktung des Kapazitätsgerüsts der Netzbetreiber hat ja gerade zum Ziel, das Angebot frei zuordenbarer Kapazität zu maximieren. Dabei muss von den Netzbetreibern eruiert werden, wie viel FZK sie für jedes Prozent weiterer Zuordnungsbeschränkung zusätzlich erhalten bzw. anbieten können. Die Zusammensetzung des Angebots an einzelnen Ein- und Ausspeisepunkten ist somit Ergebnis und nicht Eingabe des Kapazitätsmodells. In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag alternativer Kriterien ebenso wenig sinnvoll. Ein langfristiges Angebot von non-FZK erachte ich nicht als zielführend.

Wie bereits erläutert sollte der kurzfristige Abruf von zonenbezogenen Zuordnungsbeschränkungen über ein marktgebietsweites Redispatch und/oder Auktionen stattfinden. Damit wären auch marktnahe Mechanismen für eine Bewirtschaftung marktgebietsinterner Engpässe etabliert.

*4.2.6 Ist es unter Versorgungssicherheitsaspekten (Gas und Strom) Ihrer Meinung nach sinnvoll und notwendig, bei der Verteilung der festen FZK bzw. der Zuordnung fester Kapazitäten einzelne Punkte zu bevorzugen, z.B. zu nachgelagerten Verteilernetzen (interne Bestellung) oder Gaskraftwerken? Halten Sie ggf. auch eine Differenzierung für stromseitig systemrelevante Kraftwerke für sinnvoll und notwendig?*

Mit dem hier vorgeschlagenen Modell würde eine in der Frage suggerierte punktbezogene Bewirtschaftung durch eine zonenbezogenen Bewirtschaftung abgelöst. Dabei sollte bei der Einschränkung der freien Zuordenbarkeit von Einspeisekapazität in die befristet einzurichtenden Bilanzzonen bereits die Präferenz der Marktteilnehmer berücksichtigt worden sein.

Jedem in Frage kommenden Marktteilnehmer (inkl. nachgelagerter Netzbetreiber) muss über einen Anreiz- oder Marktmechanismus die Möglichkeit zur Wahl für das unterbrechbare Produkt gegeben worden sein. Auch Betreiber von Kraftwerken wäre in die Lage zu versetzen, die gasseitige Kapazität über die Buchung oder bei den Redispatchmaßnahmen selbstverantwortlich abzusichern. Sollten Kraftwerke stromseitig als systemrelevant ausgewiesen sein, würden sie diese Auflage über Risikoanalysen bei der Buchung entsprechend berücksichtigen.

*4.2.7 Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, Bestandskapazitäten und neu zu schaffende Kapazitäten bei der Beurteilung der Kapazitätsprodukte unterschiedlich zu behandeln? Wie schätzen Sie dies rechtlich ein?*

Unter den in dieser Stellungnahme vorgestellten Produktausgestaltungen ergibt sich kein begründeter Bedarf für solch eine Differenzierung.

*4.2.8 Tatsächliche Unterbrechungen können ein sinnvoller Indikator für einen notwendigen Netzausbau sein. Ab welcher Schwelle bezogen auf die Unterbrechungshäufigkeit in einem oder mehreren auseinanderfolgenden Jahren sowie bezogen auf die unterbrochene Kapazitätshöhe ist aus Ihrer Sicht ein Netzausbau unumgänglich?*

Unterbrechungen deuten an sich noch keinen dauerhaften Engpass an. Wie bereits ausgeführt, sind unterbrechbare Kapazitäten komplementär zu Speicherkapazitäten oder unterbrechbaren Abnahmestellen zu sehen. Demzufolge wäre die Unterbrechung von Kapazitäten nur kritisch, wenn die Summe der Unterbrechung (Integral der nicht ein- oder ausgespeisten Gasmengen) innerhalb eines Jahres einen erheblichen Anteil der verfügbaren Arbeitsgaskapazität erreicht oder die unterbrechbaren Ein- (Aus-)speisekapazitäten einen erheblichen Anteil der verfügbaren Aus- (Ein-)speicherkapazität erreichen.

Ein weiterer Anhaltspunkt könnte sich über das Regulierungskonto abzeichnen: Mit einer sich kontinuierlich erhöhenden Unterbrechungswahrscheinlichkeit ist der Netzbetreiber gezwungen, das Entgelt für die unterbrechbare Kapazität abzusenken. Mit einem zunehmenden Anteil an unterbrechbarer Kapazität, die der Netzbetreiber anbieten muss, um die Netzstabilität zu gewährleisten, reduziert sich die Entgeltvereinnahmung an den betreffenden Punkten. Beides kann theoretisch zu einer Unterdeckung des Regulierungskontos führen.

Als Maßstab für die Aufnahme des Netzausbaus sollte jedenfalls die Höhe der zurück gestellten Einnahmen aus Auktionen dienen. Die Mindereinnahme aus der Vermarktung kann dabei ebenfalls ein Anhaltspunkt sein, wenn sich nämlich andeutet, dass der Ausbau weniger Kosten verursachen würde, als der Engpass in Form von Vermarktung unterbrechbarer Kapazität Einnahmeverluste generiert.